

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	03.07.2013	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	09.07.2013	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	17.09.2013	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	17.09.2013	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.09.2013	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Konzept zur Containersammlung von Altkleidern u. Altschuhen auf städtischen Flächen in Bielefeld und 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse u. Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.11**

### Betroffene Produktgruppe

11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-

### Beschlussvorschlag 1:

Der Betriebsausschuss Umweltbetrieb, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, das bestehende Erfassungssystem mit den karitativen Einrichtungen beizubehalten und von einer Rekommunalisierung der Altkleider-/Altschuhsammlung in Bielefeld abzusehen; der Rat beschließt.

### Beschlussvorschlag 2:

Der Betriebsausschuss Umweltbetrieb, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, das als **Anlage 1** beigefügte Konzept zur Containersammlung von Altkleidern und Altschuhen auf städtischen Flächen in Bielefeld zu beschließen; der Rat beschließt.

### Beschlussvorschlag 3:

Der Betriebsausschuss Umweltbetrieb, der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, der Stadtentwicklungsausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat, die als **Anlage 2** beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 zu beschließen; der Rat beschließt.

## **Begründung:**

### Vorbemerkung

Die Altkleider- und Altschuhsammlung wird seit ca. zwei Jahrzehnten in Bielefeld in zuverlässiger Weise von karitativen Einrichtungen in Kooperation mit dem Umweltbetrieb auf städtischen Flächen durchgeführt. Durch Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur gewerblichen Sammlung sind Klarstellungen bzw. Anpassungen der städtischen Regelungen notwendig. In der Vorbereitung ist auch die Frage einer Übernahme der Altkleidererfassung durch die Stadt Bielefeld geprüft worden. Dies entspricht zugleich einem Vorschlag aus der Mitarbeiterschaft als möglicher Beitrag der Haushaltskonsolidierung.

Zu 1:

### Rekommunalisierung der Altkleider-/ Altschuhsammlung in Bielefeld

Der Umweltbetrieb hat insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Rekommunalisierung der Altkleidersammlung in Bielefeld geprüft. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden wie folgt eingeschätzt:

### Erlöse

Im Bundesgebiet werden derzeit ca. 750.000 t/a Altkleider und -schuhe über Sammelcontainer bzw. sog. Straßen- oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst. Rein rechnerisch ergibt sich dadurch ein Pro-Kopf-Aufkommen von ca. 9 kg/a. Untersuchungen belegen bei einer Erfassung über Sammelcontainer ein Potential von 3-5 kg/E/a Altkleider und Altschuhe. Daraus ergibt sich für Bielefeld eine rechnerische Sammelmenge von jährlich 1.000 bis 1.600 t. Die karitativen Sammler beziffern ihre Sammelmenge auf jährlich ca. 1.000 Tonnen. Ausgehend von dieser Menge und ohne Berücksichtigung der von gewerblichen Sammlern erfassten hier nicht bekannten Tonnage wäre nach Einschätzung des Umweltbetriebes ein Preis von durchschnittlich 0,27 €/kg (Transportkosten zum Verwerter von 0,10 €/kg bereits abgezogen) zu erlangen.

1.000 Tonnen x 0,27 €/kg

**270.000,00 €**

Erlöse in dieser Größenordnung lassen sich nur erzielen, wenn es sich um qualitativ hochwertige Alttextilien/-schuhe handelt. Eine kommunale Sammlung wird dies möglicherweise nicht erreichen können, da bei vielen Nutzern/-innen nicht der Gedanke an eine mögliche Wiederverwendung besteht, sondern eine Entledigungsabsicht.

### Aufwendungen

Den möglicherweise zu erlangenden Erlösen stehen Aufwendungen für

- die Beschaffung von 270 Sammelcontainern,
- den Kauf eines LKW 7,5 Tonnen,
- Kfz-Unterhaltung,
- Personal,

- die Entsorgung von Fehlbefüllungen, Behälterbeschädigungen, Standplatzreinigung etc. gegenüber.

Darüber hinaus ist der Mindererlös durch Wegfall der Standplatzmiete von karitativen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Aufwendungen insgesamt rund: 170.000,-- €

**Verbleibender Erlös 100.000,-- €**

Erlöse in dem zuvor dargestellten Umfang lassen sich nur erzielen, wenn die Stadt Bielefeld die Altkleidersammlung komplett übernimmt. Nicht berücksichtigt sind die Mengen, die gewerbliche Sammler auf privaten Flächen oder durch illegal aufgestellte Container erzielen.

Durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz wird grundsätzlich die kommunale Sammlung vor gewerblichen Sammlungen geschützt. Immer dann, wenn eine kommunale Sammlung bereits existiert oder konkret geplant ist, muss der gewerbliche Sammler den Nachweis der höheren Leistungsfähigkeit führen. Wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger versucht, durch Einrichtung einer eigenen Sammlung bereits tätige gewerbliche Sammler zu verdrängen, stellt sich die Frage, ob eine solche Vorgehensweise durch die Regelungen des am 01.06.2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes gedeckt ist.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass der Umweltbetrieb bisher über keine Vermarktungswege zur Verwertung von Altkleidern und –schuhen verfügt.

Die unter günstigsten Bedingungen zu erzielenden Erlöse (s. o.) würden zu einer Reduzierung der Restabfallgebühren i. H. v. 0,54 % führen. Die für ein 240 l Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr derzeit jährlich zu entrichtende Gebühr von 266,64 € würde sich um 1,44 € auf 265,20 € reduzieren. Es würde sich also eine geringfügige Entlastung für die Bürger/innen ergeben – ein Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes wäre damit nicht verbunden.

Im Falle einer Rekommunalisierung würde den karitativen Einrichtungen die Möglichkeit genommen, wie bisher, soziale Projekte aus den erlangten Erlösen zu finanzieren.

Fazit:

Eine Rekommunalisierung würde die Anschaffung von Sammelbehältern sowie den Aufbau einer Abfuhrlogistik erfordern; Vermarktungswege müssten neu erschlossen werden.

Die zuvor dargestellte monetäre Bewertung eines stadteigenen Systems beruht auf eher optimistischen Annahmen. Sowohl auf der Erlösseite (z. B. durch die relativ geringe Vermarktungsmenge) als auch auf der Aufwandsseite (z. B. höherer Personalbedarf) könnten sich Veränderungen ergeben, die die errechnete Auskömmlichkeit in Frage stellen könnten. Bei der Auflösung einer seit Jahren bestehenden gemeinnützigen Sammlung ist in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ein schutzwürdiges Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung zu beachten.

Die Verwaltung empfiehlt daher von einer Rekommunalisierung abzusehen und die bisherige Kooperation mit den karitativen Einrichtungen fortzusetzen.

Zu 2:

#### Konzept zur Containersammlung von Altkleidern und Altschuhen auf städtischen Flächen in Bielefeld

Zur rechtlichen Klarstellung und Absicherung der Containersammlung von Altkleidern und Altschuhen auf städtischen Flächen in Bielefeld ist vom Rat der Stadt das beigefügte Konzept

(Anlage 1) zu verabschieden. Auf der Basis des Konzeptes sind von der Stadt Verträge mit den gemeinnützigen Sammlern zu schließen.

Nach dem Konzept, das sich an dem vom Umweltbetrieb ermittelten Bedarf orientiert, sind die öffentlichen Flächen und die Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, für die gemeinnützigen Sammler vorbehalten. Dies entspricht auch dem Bielefelder Abfallwirtschaftskonzept. Die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen auf privaten Flächen (z. B. Parkplätze von Discountern o. ä.) ist für die gewerblichen Sammler weiterhin möglich.

Eine Ordnung der Containersammlung ist nur durch Maßnahmen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erreichbar. Details hierzu sind der Anlage 1 (Kap. II b)) zu entnehmen. Die Verwaltung empfiehlt, in diesem Sinne zu verfahren.

Weiteres Vorgehen – nach Verabschiedung des Konzeptes -:

Illegal aufgestellte Container sind –erforderlichenfalls unter Anwendung des Verwaltungszwangs– aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Ebenso soll gegen das illegale Aufstellen von Containern auf privaten städtischen Flächen vorgegangen werden. Dieses erfolgt mit Unterstützung des Umweltbetriebes. Insoweit wird der städtische Haushalt nicht zusätzlich belastet.

Zu 3:

1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011

Bei der Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern und Altschuhen handelt es sich um Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher muss dieser Gebührentatbestand grundsätzlich in die zurzeit gültige Sondernutzungssatzung aufgenommen werden.

Die zu erzielenden Erlöse aus der Verwertung von Altkleidern und Altschuhen sind stark schwankend, deshalb sind mit den gemeinnützigen Sammlern Verträge abzuschließen, um nicht jedes Mal bei einer Gebührenanpassung eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen. In dem Gebührentarif ist unter der lfd. Nr. 8 bei der Art der Sondernutzung die Begrifflichkeit um den Text „Container für Altkleider und Altschuhe“ zu erweitern. Hier sind bereits einige Tatbestände von Sondernutzung aufgeführt. Bei dieser Position wird jeweils auf vertragliche Regelungen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang werden die Wartehallen mit Werbung gestrichen, da die Vergabe dieser Anlagen nicht mehr durch die Stadt erfolgt.

Anlagen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Ritschel